

## Gemeinde Reichertsheim

LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

### Nachtrag zur Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“

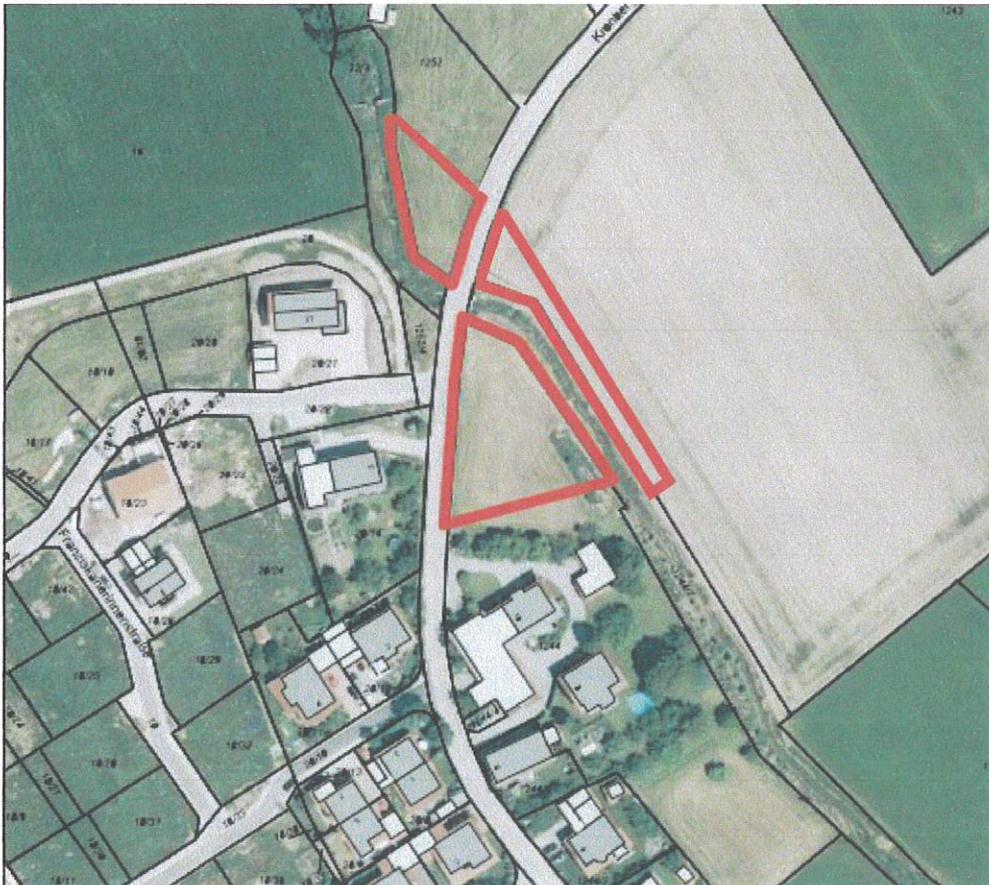
Die Gemeinde Reichertsheim erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 folgende **1. Änderung der Ergänzungssatzung:**

#### Fertigungsdaten:

Ergänzungssatzung vom: 18.02.2016

Entwurf am 07.09.2019

Geändert am:



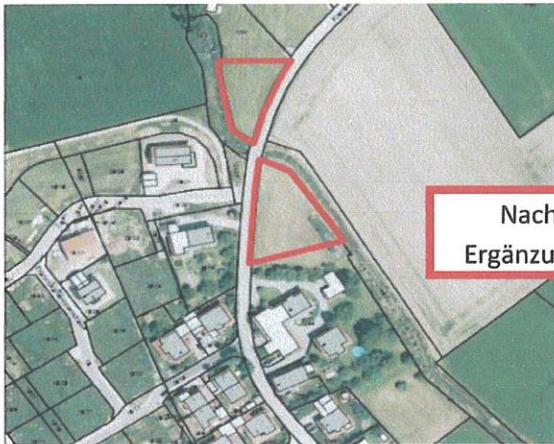
#### **ENTWURFSVERFASSER:**

Anton Haslberger  
Dipl. Ing. Bauingenieur (FH)  
Kronbergstr.8  
84437 Reichertsheim  
Tel.: 08072/1742

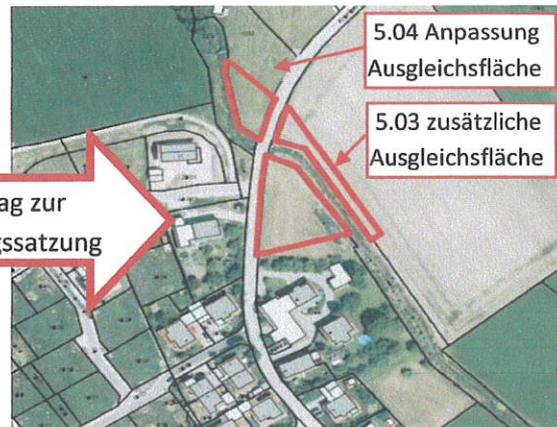
Reichertsheim, den 07.09.2019

## Visualisierung des Nachtrages (bzw. der Veränderung)

**Bisher**

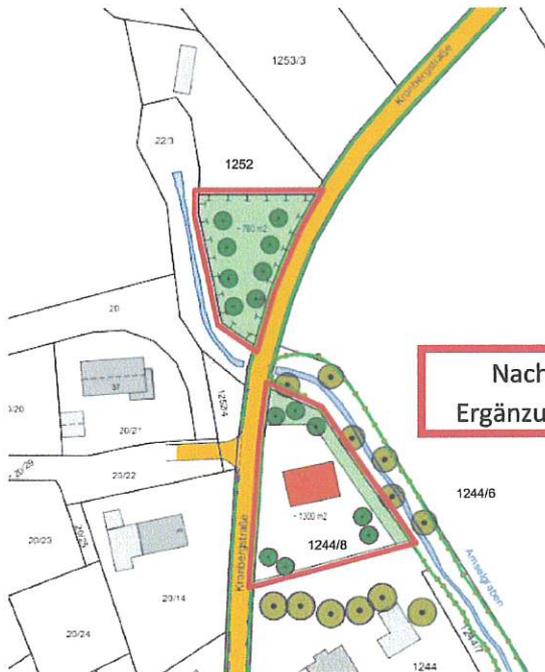


**NEU**



Nachtrag zur  
Ergänzungssatzung

**Bisher**



**NEU**



Nachtrag zur  
Ergänzungssatzung

## **Änderung betrifft Punkt**

### 5.03 Privater Grünstreifen

Verlegung des Grünstreifens (206 m<sup>2</sup>) von der West- zur Ost-Seite des Amselgrabens.  
Der Grünstreifen fließt in die neu geschaffene Ausgleichsfläche östlich des Amselgrabens ein.

Die neu geschaffene Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 1244/6 umfasst 550 m<sup>2</sup>.  
Gesamtfläche beider Ausgleichsflächen (Flur-Nr. 1244/6 und 1252) 1140 m<sup>2</sup>.  
Flächenbedarf siehe Ziff. A.3 Begründung der Ergänzungssatzung n. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3  
BauGB: 986 m<sup>2</sup> (Ausgleichsfläche 780 m<sup>2</sup>; Grünstreifen 206 m<sup>2</sup>).

Ziel ist die Entwicklung einer Übergangszone aus überwiegend heimischen Laubbäumen und Sträuchern (gem. Pflanzliste Nr. 5.05) zwischen Dorf und Agrarlandschaft. Zu bepflanzen sind 30-50% der dargestellten Fläche. Nicht bepflanzte Flächen sind als arten- und kräuterreiches Grünland auf magerem Substrat anzulegen und als Wiesenfläche extensiv zu bewirtschaften.

1. Die Wiese ist mit autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ mind. 50% Kräuteranteil, Saatgut aus genetisch möglichst nahen Ausgangsbeständen) neu anzusäen und wird zwei Mal im Jahr jeweils ab Mitte Juni und 1. September gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind Pflegeschnitte (sog. „Schröpschnitte“) zur Verdrängung unerwünschter Begleitarten vor zu sehen.
2. Für Gehölzpflanzung ist überwiegend autochthone Pflanzware heimischer Baum- und Straucharten des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ (aut-09.00 EAB) zu verwenden.
3. Dünge- oder Spritzmittel dürfen auf der Fläche nicht eingesetzt werden.
4. Die Ausgleichsfläche ist zur nächst möglichen Pflanz- bzw. Ansaatperiode herzustellen und im Gelände mit geeignetem Material, zum Beispiel Robinien- oder Eichenpflocken, zu kennzeichnen und von der Gemeinde Reichertsheim an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu melden. Eine gemeinsame Abnahme nach Herstellung der Ausgleichsfläche ist mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn – untere Naturschutzbehörde durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG)
5. Um die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Amselgraben weiterhin zu ermöglichen soll ein Fahrstreifen von ca. 2,5 m Breite an der Böschungskante von der Bepflanzung mit Gehölzen freigehalten werden. Innerhalb der Böschungsfäche ist eine Bepflanzung mit Gehölzen bis zur Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung punktueller Zugänge zur Pflege möglich. Im unmittelbaren Bereich der Straßenbrücke ist auf Grund von Unterhaltsarbeiten die Bepflanzung mit Gehölzen zu vermeiden.

### 5.04 Fläche zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft

Die Form der ursprünglichen Ausgleichsfläche, nördlich der Kronbergstraße (FlurNr. 1252), wird an den Verlauf der neu geschaffenen Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 1244/6, siehe Punkt 5.03, angepasst um das Ortsbild abzurunden.

Angepasste Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 1252 umfasst 590 m<sup>2</sup>.

Das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche FlurNr. 1252 bleibt unverändert bestehen.

#### 5.04-1 Schnittzeitpunkt

Auf Wunsch des Landratsamtes wird der unter Punkt 5.04-1 genannte Schnittzeitpunkt an Stelle von „ab 1. Juli“ auf „ab Mitte Juni“ korrigiert.



**Planverfasser**

Dipl. Ing. Anton Haslberger  
 Kronbergstr. 8  
 84437 Reichertsheim  
 08072/1742

Anton Haslberger  
 Dipl. Bauingenieur (TÜV)  
 Kronbergstr. 8  
 84437 Reichertsheim  
 Tel. 08072 / 1742

07.09.2019

*Anton Haslberger*  
 Anton Haslberger

Grundstückseigentümer (FlurNr. 1244/6, 1252)

Grundstückseigentümer (FlurNr. 1244/8)

07.09.2019

*Anton Haslberger*  
 Anton Haslberger

07.09.2019

*Josef Haslberger-Sturz*  
 Josef Haslberger-Sturz

# Verfahrensvermerke

## Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

### 1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2019 die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“ beschlossen.

Reichertsheim, den 01.10.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin

### 2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“ wurde in der Fassung vom 07.09.19 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.19 bis einschließlich 08.11.19 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 26.09.19 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Reichertsheim, den 26.11.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin

### 3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.09.19 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.19 bis einschließlich 08.11.19 beteiligt.

Reichertsheim, den 26.11.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin

### 4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.19 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“ in der Fassung vom 07.09.19 beschlossen.

Reichertsheim, den 26.11.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin

### 5. Ausgefertigt:

Reichertsheim, den 26.11.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin

## 6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 03.12.19. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“ mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Reichertsheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ramsau Kronbergstraße“Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Reichertsheim, den 10.12.2019



  
Annemarie Haslberger  
1. Bürgermeisterin